



➔ **Gemeinderat**

GZ: 03/2023

Ggst.: Protokoll über die Gemeinderatssitzung
vom 23. Mai 2023.

Bearbeiter: Gerhard Kern

Tel.: 03476/2205

Fax: 03476/2205/6

E-Mail: gde@halbenrain.gv.at

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 mit dem Beginn um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Halbenrain in Halbenrain 220, 8492 Halbenrain.

Anwesend:

Bürgermeister Tschiggerl Dietmar Ing., Vizebürgermeister Stacher Thomas BA MA MA., Gemeindegassier Georg Grafoner.

Die Gemeinderäte:

Fischer Markus, Hasenhüttl-Posch Andrea, Amina Jauschowitz, Palz Wolfgang, Schnell Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Harald und Zwanzger Oliver.

Ortsvorsteher:

Seidl Josef

Abwesend:

Gemeinderat Eibl Patrick, Gemeinderat Kern Helmut, Gemeinderätinnen Fischer Ingrid und Tschiggerl Theresia alle entschuldigt.

Die Gemeindebediensteten:

Gerhard Kern

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Fragestunde.
- 3.) Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 15. März 2023.
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Absichtserklärung betreffend dem

Breitbandausbau mit der Firma Speed Connect Austria.

- 5.) Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. über die freihändige Vergabe der Jagd in der Katastralgemeinde Halbenrain laut Pächtervorschlag der Grundbesitzer für die kommende Jagdpachtperiode (01.04.2025 bis 31.03.2028).
- 6.) Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. über die freihändige Vergabe der Jagd in der Katastralgemeinden Dietzen-Leitersdorf II und Sögersdorf laut Pächtervorschlag der Grundbesitzer für die kommende Jagdpachtperiode (01.04.2025 bis 31.03.2028).
- 7.) Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. über die freihändige Vergabe der Jagd in der Katastralgemeinde Dornau laut Pächtervorschlag der Grundbesitzer für die kommende Jagdpachtperiode (01.04.2025 bis 31.03.2028).
- 8.) Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. über die freihändige Vergabe der Jagd in der Katastralgemeinden Donnersdorf-Unterpurkla laut Pächtervorschlag der Grundbesitzer für die kommende Jagdpachtperiode (01.04.2025 bis 31.03.2028).
- 9.) Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 Abs. 3 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. über die freihändige Vergabe der Jagd in der Katastralgemeinde Drauchen-Hürth-Oberpurkla laut Pächtervorschlag der Grundbesitzer für die kommende Jagdpachtperiode (01.04.2025 bis 31.03.2028).
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten.
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Baugrundstückes Nr. 753/3 beim „Oberen Bahnweg“ in der KG 66311 Halbenrain.
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnung Nr. 3 im Mietwohnhaus Halbenrain 140.
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnung Nr. 7 im Mietwohnhaus Halbenrain 135.
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag um Verlegung der Gemeindestraße in der KG Dietzen.
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Stromliefervertrages

für die Anlagen der Marktgemeinde Halbenrain.

- 16.) Beratung und Beschlussfassung über den Heizkörpertausch bei der Volksschule Halbenrain.
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über das Subventionsansuchen der Volksschule Halbenrain.
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Unterschreitung des Mindestabstandes zur Gemeindestraße bei einem Bauvorhaben in der KG Halbenrain.
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Materiallieferung für Mitverlegung von LWL-Rohrverbund beim Kreisverkehr Oberpurkla.
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über die Mitverlegung von Strom und Wasser beim Kreisverkehr Oberpurkla.
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Buswartehäuschen für den Kreisverkehr Oberpurkla.
- 22.) Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung des RSE-Serverportals beim Wasserwerk Halbenrain.
- 23.) Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Steuerverteilerschranks beim Hauptpumpwerk in Dietzen.
- 24.) Beratung und Beschlussfassung über den Austausch des Verdampfers bei der TKV-Kühlzelle.
- 25.) Beratung und Beschlussfassung über den Nachtrag zum Nutzungsvertrag mit der Magenta Telekom Infra GmbH betreffend der Telekommunikationsanlage.
- 26.) Beratung und Beschlussfassung über die Umrüstung der bestehenden Fußgängerampel in Halbenrain auf LED-Technik.
- 27.) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Freiluftkinoveranstaltung in Halbenrain.
- 28.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Dienstleistungskontingentes bei der Firma PSC – Public Software & Consulting.
- 29.) Vertraulich - unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 29.1 Personalangelegenheit
 - 29.2 Personalangelegenheit
- 30.) Berichte.

Erledigung

zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen und stellte die ordnungsgemäße Einberufung fest. Auf Grund der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

zu Punkt 2.1)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea fragt an ob bereits einen Termin für die nächste GR-Sitzung gibt.

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass der Termin für die nächste GR-Sitzung noch nicht feststeht, da es abhängig ist wie die Bewerbungsgespräche anlässlich der Stellenausschreibung verlaufen.

Der Dringlichkeitsantrag von Gemeinderätin Andrea Hasenhüttl-Posch über Ausarbeitung eines Sitzungsplanes für das Jahr 2023 wurde mit den Stimmen von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl, Vizebürgermeister Thomas Stacher BA MA MA, Gemeindegassier Georg Grafoner und den Gemeinderäten Fischer Markus, Amina Jauschowitz, Palz Wolfgang, Schnell Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Harald und Zwanzger Oliver abgelehnt.

zu Punkt 3)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auf die Verlesung des Sitzungsprotokolls vom 15. März 2023 verzichtet wird. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl das Protokoll einstimmig genehmigt und es wurde vom Schriftführer unterschrieben.

zu Punkt 4)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt Herrn Robert Spuller und Herrn Peter Novak von der Firma Speed Connect Austria. Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl stellt den Antrag auf Unterbrechung der Gemeinderatssitzung für die Präsentation durch die Firma Speed Connect Netzwerkerrichungs GmbH, welcher einstimmig vom Gemeinderat angenommen wurde.

Herr Spuller von der Firma Speed Connect Netzwerkerrichungs GmbH bringt dem Gemeinderat die Vorgangsweise beziehungsweise das System des Glasfaserausbau durch die Firma Speed Connect Netzwerkerrichungs GmbH zur Kenntnis. Herr Peter Novak bringt dem Gemeinderat die Art der Planung sowie die Art der Verlegung des Glasfaserverbundes zur Kenntnis.

Bei einer Interessensbekundung durch die Marktgemeinde Halbenrain für den Glasfaserausbau des gesamten Gemeindegebietes von Halbenrain würden der Marktgemeinde Halbenrain keine Kosten entstehen. Bei einer Absichtserklärung

seitens der Marktgemeinde Halbenrain, wird der Baubeginn April 2024 und die Fertigstellung bis Ende 2025 zugesichert. Die 1. Planungsphase soll mit Ende Juni bzw. Anfang Juli 2023 abgeschlossen sein. Die 2. Planungsphase (Detailplanung – Absprache mit der Gemeinde) soll nach weiteren 3 Monaten abgeschlossen sein.

Nach den Ausführungen durch die Vertreter der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen die Gemeinderatssitzung wieder fortzuführen.

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bedankt sich bei den Vertretern der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH für die Ausführungen.

Der Gemeinderat hat nach eingehender Diskussion über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Absichtserklärung, Interessensbekundung sowie die Geheimhaltungsvereinbarung mit der Firma Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH betreffend dem Glasfaserausbau für das gesamte Gemeindegebiet von Halbenrain abzuschließen.

Zu dem gegenständlichen Beschluss hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2022, Tagesordnungspunkt 6 betreffend eine Zusammenarbeit mit der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft (SBIDI) aufzuheben.

zu Punkt 5)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Gemeinderat Zwanzger Oliver gem. § 58 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen. Er verlässt daher vor Beginn der Beratung den Sitzungssaal. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bleibt gegeben.

Dem Gemeinderat liegt ein gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. fristgerecht eingebrachter Pächtervorschlag vor, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain in der *Katastralgemeinde Halbenrain* für die kommende Jagdpachtzeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028 im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) zum jährlichen Pachtschilling von € 1.651,54 (nicht wertgesichert) an die *Jagdgesellschaft Halbenrain* bestehend aus den Mitgliedern:

Trummer Erwin, 8492 Halbenrain 8a

Hasler Franz, 8492 Halbenrain 133

Neuhold Raimund, 8492 Halbenrain 63

Urdl Heribert, 8492 Halbenrain 150/2

Spätauf Harald, 8492 Halbenrain 14

Luttenberger Daniel, 8492 Halbenrain 59

zu verpachten.

Dieser Vorschlag wurde überprüft und hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in der *Katastralgemeinde Halbenrain* sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der *Jagdgesellschaft Halbenrain* liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 10 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl nachstehenden Beschluss:

Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in der *Katastralgemeinde Halbenrain* sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der *Katastralgemeinde Halbenrain*, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2025 bis 31.05.2028, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 1.651,54 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die *Jagdgesellschaft Halbenrain*, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

Fleischhacker Gottfried, 8492 Halbenrain 130

Trummer Erwin, 8492 Halbenrain 8a

Hasler Franz, 8492 Halbenrain 133

Neuhold Raimund, 8492 Halbenrain 63

Urdl Heribert, 8492 Halbenrain 150/2

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

Nach der Abstimmung über den ggstl. Tagesordnungspunkt nimmt Gemeinderat Oliver Zwanzger wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu Punkt 6)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellte der Gemeinderat fest, dass Gemeinderat Tschiggerl Harald gem. § 58 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zu diesem Tagesordnungspunkt befangen ist. Er verlässt daher vor Beginn der Beratung den Sitzungssaal. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bleibt gegeben.

Dem Gemeinderat liegt ein gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. fristgerecht eingebrachter Pächtervorschlag vor, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain in den *Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf* für die kommende Jagdpachtzeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028 im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) zum jährlichen Pachtschilling von € 1.200,00 (nicht wertgesichert) an die *Jagdgesellschaft Dietzen* bestehend aus den Mitgliedern:

Wressnig Alexander, 8492 Halbenrain, Dietzen 65

Tschiggerl Harald, 8492 Halbenrain, Dietzen 35/3

Hofer Leopold, 8492 Halbenrain, Dietzen 33

Kummer Gerhard, 8492 Halbenrain, Dietzen 67

Tschiggerl Franz, 8492 Halbenrain, Dietzen 39/1

zu verpachten.

Dieser Vorschlag wurde überprüft und hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den *Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf* sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der *Jagdgesellschaft Dietzen* liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 10 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl nachstehenden Beschluss:

Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den *Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf* sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der *Katastralgemeinden Dietzen, Leitersdorf II und Sögersdorf*, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2025 bis 31.05.2028, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 1.200,00 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die *Jagdgesellschaft Dietzen*, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

Wressnig Alexander, 8492 Halbenrain, Dietzen 65

Tschiggerl Harald, 8492 Halbenrain, Dietzen 35/3

Hofer Leopold, 8492 Halbenrain, Dietzen 33

Kummer Gerhard, 8492 Halbenrain, Dietzen 67

Tschiggerl Franz, 8492 Halbenrain, Dietzen 39/1

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

Nach der Abstimmung über den ggstl. Tagesordnungspunkt nimmt Gemeinderat Tschiggerl Harald wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu Punkt 7)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellte der Gemeinderat fest, dass Gemeinderat Schnell Martin gem. § 58 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zu diesem Tagesordnungspunkt befangen ist. Er verlässt daher vor Beginn der Beratung den Sitzungssaal. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bleibt gegeben.

Dem Gemeinderat liegt ein gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. fristgerecht eingebrachter Pächtervorschlag vor, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain in der *Katastralgemeinde Dornau* für die kommende Jagdpachtzeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028 im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) zum jährlichen Pachtschilling von € 313,00 (nicht wertgesichert) an die *Jagdgesellschaft Dornau* bestehend aus den Mitgliedern:

Hasler Franz, 8492 Halbenrain 133

Schnel Martin, 8492 Halbenrain, Dornau 25

Trummer Erwin, 8492 Halbenrain 8a

zu verpachten.

Dieser Vorschlag wurde überprüft und hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in der *Katastralgemeinde Dornau* sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der *Jagdgesellschaft Dornau* liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 10 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl nachstehenden Beschluss:

Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in der *Katastralgemeinde Dornau* sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der *Katastralgemeinden Dornau*, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2025 bis 31.05.2028, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 313,00 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die *Jagdgesellschaft Dornau*, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

Hasler Franz, 8492 Halbenrain 133

Schnel Martin, 8492 Halbenrain, Dornau 25

Trummer Erwin, 8492 Halbenrain 8a

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

Nach der Abstimmung über den ggstl. Tagesordnungspunkt nimmt Gemeinderat Schnel Martin wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu Punkt 8)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellte der Gemeinderat fest, dass Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl und Gemeindekassier Grafoner Georg gem. § 58 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zu diesem Tagesordnungspunkt befangen sind. Sie verlassen daher vor Beginn der Beratung den Sitzungssaal. Der Vizebürgermeister Thomas Stacher übernimmt den Vorsitz. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bleibt gegeben.

Dem Gemeinderat liegt ein gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. fristgerecht eingebrachter Pächtervorschlag vor, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain in den *Katastralgemeinden Donnersdorf und Unterpurkla* für die kommende Jagdpachtzeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028 im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) zum jährlichen Pachtschilling von € 2.537,50 (nicht wertgesichert) an die *Jagdgesellschaft Donnersdorf-Unterpurkla* bestehend aus den Mitgliedern:

HR Dipl.-Ing. Patz Franz, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 9

Estl Hermann, 8484 Unterpurkla 88

Flasser Lukas, 8484 Unterpurkla 31

Grafoner Georg, 8484 Unterpurkla 98

Gangl Vinzenz, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 38

Griesbacher Christoph, 8484 Unterpurkla 42A

Kirchengast Johann, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 2

Muchitsch Elisabeth, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 35

Dipl.-Ing. Ladenhauf-Lieschnegg Leonhard, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 7

Schmied Christoph, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 12

Schmied Philipp, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 12

Tschiggerl David, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 3

Tschiggerl Johann, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 35

zu verpachten.

Dieser Vorschlag wurde überprüft und hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den *Katastralgemeinden Donnersdorf und Unterpurkla* sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der *Jagdgesellschaft Donnersdorf-Unterpurkla* liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 9 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher nachstehenden Beschluss:

Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den *Katastralgemeinden Donnersdorf und Unterpurkla* sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der *Katastralgemeinden Donnersdorf und Unterpurkla*, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2025 bis 31.05.2028, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 2.537,50 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die *Jagdgesellschaft Donnersdorf-Unterpurkla*, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

HR Dipl.-Ing. Patz Franz, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 9

Estl Hermann, 8484 Unterpurkla 88

Flasser Lukas, 8484 Unterpurkla 31

Grafoner Georg, 8484 Unterpurkla 98

Gangl Vinzenz, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 38

Griesbacher Christoph, 8484 Unterpurkla 42A

Kirchengast Johann, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 2

Muchitsch Elisabeth, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 35

Dipl.-Ing. Ladenhauf-Lieschnegg Leonhard, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 7

Schmied Christoph, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 12

Schmied Philipp, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 12

Tschiggerl David, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 3

Tschiggerl Johann, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 35

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

Nach der Abstimmung über den ggstl. Tagesordnungspunkt nehmen Bürgermeister Ing. Thomas Stacher und Gemeindegassier Grafoner Georg wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu Punkt 9)

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellte der Gemeinderat fest, dass Gemeinderat Fischer Markus gem. § 58 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zu diesem Tagesordnungspunkt befangen ist. Er verlässt daher vor Beginn der Beratung den Sitzungssaal. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bleibt gegeben.

Dem Gemeinderat liegt ein gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F. fristgerecht eingebrachter Pächtervorschlag vor, das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain in den *Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen* für die kommende Jagdpachtzeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028 im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) zum jährlichen Pachtschilling von € 3.175,00 (nicht wertgesichert) an die *Jagdgesellschaft Oberpurkla-Hürth-Drauchen* bestehend aus den Mitgliedern:

Fischer Heinrich, 8492 Halbenrain, Hürth 13

Amschl Herbert, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 94

Hainzmann Franz, 8492 Halbenrain, Drauchen 1a

Fischer Josefina, 8492 Halbenrain, Hürth 13

Fischer Markus, 8492 Halbenrain, Hürth 13

Trippold Rene, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 94a

Großschädl Josef, 8492 Halbenrain, Hürth 27

Lamprecht Friedrich, 8490 Bad Radkersburg, Prentlstraße 12

Stangl Helmut, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 101

zu verpachten.

Dieser Vorschlag wurde überprüft und hierbei festgestellt, dass er von mehr als der Hälfte der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den *Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen* sind, durch ihre eigenhändige Unterschrift auf dem gesetzlich vorgesehenen Formular erstattet worden ist.

Die vom Jagdgesetz geforderte Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters ist auf dem Vorschlag gleichfalls enthalten und durch die eigenhändige Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag der *Jagdgesellschaft Oberpurkla-Hürth-Drauchen* liegt dem Gemeinderat vor. Die Pächterfähigkeit gemäß § 15, Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. ist voll gegeben.

Nach Darlegung des vorstehenden Sachverhaltes und unter Hinweis auf die zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F., fasst der Gemeinderat mit 10 Stimmen (einstimmig), bei gegebener Beschlussfähigkeit, über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl nachstehenden Beschluss:

Aufgrund eines gemäß § 24 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23 i.d.g.F. ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebrachten Pächtervorschlages und der Grundeigentümerinnen/der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümerinnen/Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in den *Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen* sind, wird das Jagdrecht der Marktgemeinde Halbenrain der *Katastralgemeinden Oberpurkla, Hürth und Drauchen*, für die nächste Jagdpachtperiode, das ist von 01.04.2016 bis 31.05.2025, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. um einen jährlichen Pachtzins von € 2.537,50 (nicht wertgesichert) im Wege der freihändigen Verpachtung an die *Jagdgesellschaft Oberpurkla-Hürth-Drauchen*, bestehend aus folgenden Mitgliedern verpachtet:

Fischer Heinrich, 8492 Halbenrain, Hürth 13

Amschl Herbert, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 94

Hainzmann Franz, 8492 Halbenrain, Drauchen 1a

Fischer Josefina, 8492 Halbenrain, Hürth 13

Fischer Markus, 8492 Halbenrain, Hürth 13

Trippold Rene, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 94a

Großschädl Josef, 8492 Halbenrain, Hürth 27

Lamprecht Friedrich, 8490 Bad Radkersburg, Prentlstraße 12

Stangl Helmut, 8484 Unterpurkla, Oberpurkla 101

Dieser Beschluss unterliegt keinem Einspruchsverfahren.

Nach der Abstimmung über den ggstl. Tagesordnungspunkt nimmt Gemeinderat Fischer Markus wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu Punkt 10)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar nachfolgenden Vertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten abgeschlossen.

RAHMENVERTRAG über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

abgeschlossen zwischen

- a) der **Marktgemeinde Halbenrain, 8492 Halbenrain 220**, im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister und den unten gefertigten Bürgermeister einerseits und
- b) Herrn **Dr. med.univ. Andreas GREIMEL** wohnhaft in 8047 Graz, Rafaltweg 3, mit Praxissitz in 8492 Halbenrain 140, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:

§ 1

(1) Herr **Dr. med.univ. Andreas GREIMEL** erklärt sich bereit, in der Gemeinde Halbenrain als Gemeindearzt gem. §3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Durchführung der Totenbeschau
- b) Wahrnehmung der der Gemeinde als Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen des schulärztlichen Dienstes, wie insbesondere Durchführung der jährlichen Schuluntersuchung, der Untersuchung vor Schulsikursen u.dgl.
- c) Beratung der Gemeinde in Gemeindesaniätsangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse
- d) Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht
- e) Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindesaniätsdienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze – entsprechend der Gemeindearzt-Entgeltverordnung, LGBl. 37/2004 i.d.g.F. sowie dem Vertrag zwischen dem Gemeindebund Steiermark und der Ärztekammer für Steiermark – vereinbart werden:

- a) Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:
€ 70,-- je angefangener halben Stunde;
- b) Durchführung der Totenbeschau:
– an Werktagen: € 160,-- je Beschau

– für Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag
sowie in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50 %

c) Schulärztliche Tätigkeit: € 9,-- je Kind und Untersuchung

- (3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 (6) Stmk. Gemeinde-sanitätsdienstgesetz abgegolten.
- (4) Das gemäß § 1 (2) dieses Vertrages vereinbarte Entgelt erhöht sich immer mit jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, in dem die Tarifsätze gemäß der Gemeindearzt-Entgeltverordnung angehoben werden.
- (5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau (§ 1 (2) lit b dieses Vertrages) wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.
Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist
Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.
- (6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Gemeindarzt ist bei seiner gemeindärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3

Vertretung

- (1) Der Gemeindarzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hiezu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben.

- (2) Ist der Gemeindearzt an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (Urlaub, Fortbildungen, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar
- den Urlaubsantritt oder Abwesenheiten für Fortbildungszwecke eine Woche vorher,
 - alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung hat der Gemeindearzt – sofern nicht die Regelung des § 3 (5) dieses Vertrages zur Anwendung kommt – für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.
- (4) Dem Vertreter stehen gegenüber der Gemeinde für allfällige Tätigkeiten ebenfalls Entgeltansprüche gemäß § 1 (2) dieses Vertrages zu.
- (5) Für Zeiten, in denen für den Dienstprengel ein Bereitschaftsarzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zur Verfügung steht, erfolgt eine allenfalls erforderliche Vertretung des Gemeindearztes für die Durchführung von Totenbeschauen durch diesen Bereitschaftsarzt.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit **23.05.2023** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

§ 5

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Gemeindearzt umgehend zu informieren.

§ 6

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 2023 einstimmig genehmigt.

zu Punkt 11)

Auf Grund des vorliegenden Antrages hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Grundstück Nr. 753/3 in der KG 66311 im Ausmaß von 1071 m² an Herrn Benjamin Kager und Frau

Jacqueline Ehling, 8054 Graz, Olga-Rudel-Zeyner-Gasse 12/Top 73 gemäß den vorliegenden Vertragsbedingungen gemäß Beilage A) zu verkaufen.

zu Punkt 12)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl auf Grund des vorliegenden Antrages die Mietwohnung Nr. 3 im Wohnhaus Halbenrain 140 mit 01.06.2023 an Herrn Legenstein August, 8492 Halbenrain 9/7 zu vergeben.

zu Punkt 13)

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig von der Tagesordnung genommen, da die vorgesehene Mieterin die Zustimmungserklärung bis dato nicht abgegeben hat.

zu Punkt 14)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen um Verlegung der Gemeindestraße in der KG Dietzen von Familie Kager Helene und Alois, 8492 Halbenrain, Dietzen 63 zur Kenntnis.

Nach eingehender Diskussion, mehreren Wortmeldungen, mit der einheitlichen Meinung, einen Verkehrsplaner mit der Thematik in diesem Bereich zu befassen, hat der Gemeinderat über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher einstimmig beschlossen, den Gemeindevorstand mit der Beauftragung eines Verkehrsplaners für die Erstellung eines Verkehrskonzeptes sowie einer Kostenerhebung zu betrauen.

zu Punkt 15)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass der Stromliefervertrag mit der Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz mit 31.12.2023 für Anlagen der Marktgemeinde ausläuft.

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat den neuen Stromliefervertrag und somit die neuen Energiepreise zur Kenntnis. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Gemeindekassier Georg Grafoner einstimmig beschlossen, das Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz über den vorliegenden Stromliefervertrages anzunehmen. Der Stromliefervertrag wird bis 31.12.2025 abgeschlossen.

Der gegenständliche Stromliefervertrag wird dem Protokoll als Beilage B) angeschlossen.

zu Punkt 16)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass in der Volksschule eine Überprüfung durch die arbeitsmedizinische Betreuung seitens des Landes Steiermark durchgeführt wurde.

Es wurden einige Mängel festgestellt, Fensterdichtungen im Turnsaal, Bürostuhl in der Direktion sowie die Verkleidung bzw. der Austausch der Rippenheizkörper in den Bewegungsräumen (Gängen).

Für den Austausch der Rippenheizkörper liegt ein Angebot der Firma Sanitär-Heizung Wallner, 8484 Unterpurkla 108 vor.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Auftrag für den Austausch der Rippenheizkörper in der Volksschule Halbenrain an die Firma Sanitär-Heizung Wallner, 8484 Unterpurkla 108 zu einem Preis von € 15.079,22 inkl. MwSt. zu vergeben.

zu Punkt 17)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Subventionsansuchen der Volksschule Halbenrain für die Schülerinnen und Schüler der 4. Schulstufe für die Projektwoche in Krieglach zur Kenntnis. Die Gesamtkosten (Teilnahmegebühr und Buskosten) für einen Schüler bzw. Schülerin betragen ca € 200,00 wobei 10 Schüler(innen) an den Projekttagen teilnehmen.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Vizebürgermeister Stacher Thomas einstimmig beschlossen, einen die Projekttag mit einem Beitrag in der Höhe von € 100,00 pro Schüler(innen) in Form von Gemeindegutscheinen zu unterstützen. Die Auszahlung der Gemeindegutscheine erfolgt gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises bzw. einer Teilnahmebestätigung.

zu Punkt 18)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass Frau Manuela Skof, Karl-Neuhold-Straße 17, 8490 Bad Radkersburg ein Ansuchen um Unterschreitung des Mindestabstandes zur Gemeindestraße bei einem Bauvorhaben in der KG Halbenrain eingebracht hat.

Der Gemeinderat hat nach eingehender Diskussion über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, dass das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 392/4 in der KG 66311 Halbenrain errichtet werden darf. Der Gemeinderat stimmt einer Unterschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes zu, da auf einer Zone bis 1 m Abstand zur Grundstücksgrenze keine Geländeänderungen sowie bauliche Anlagen geplant sind. In dieser Zone werden lediglich befestigte Flächen für Zufahrt, Zugang und Müllplatz errichtet.

zu Punkt 19)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Angebote für die Mitverlegung der LWL-Rohrverbund im Zuge des Kreisverkehrsbaus Oberpurkla zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Angebot der Firma Fionis GmbH, Anton-Hubmann-Platz 8, 8077 Gössendorf über die Materiallieferung in der Höhe von € 10.114,21 inkl. MwSt. anzunehmen.

Weiters hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Arbeiten für die Mitverlegung des LWL-Rohrverbundes an die Firma Klöcher Baugesellschaft m.b.H, 8493 Klöcher, Klöcherberg 177 zu einem Angebotspreis von € 15.934,32 inkl. MwSt. abzüglich 3 % Skonto zu vergeben.

zu Punkt 20)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Firma Elektro Eibl, 8492 Halbenrain 80 betreffend die Installation eines Festverteilers bzw. Zuleitung zum Kreisverkehr zur Kenntnis. Weiters ist die Versorgung von Wasser zum gegenüberliegenden Festplatz bzw. zum Kreisverkehr geplant.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Installation eines Festverteilers inklusive Zuleitung in den Kreisverkehr an die Firma Elektro Eibl, 8492 Halbenrain zu einem Preis von € 9.921,32 inkl. MwSt. abzüglich 3 % Skonto zu vergeben. Weiters hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Wasserversorgung für den Festplatz sowie für den Kreisverkehr selbst in Eigenregie durch die Gemeindemitarbeiter installieren zu lassen. Die Materialkosten werden ca. € 1.000,00 betragen.

Gemeinderätin Amina Jauschowitz verlässt nach der Beschlussfassung auf Grund eines Notfalles vorzeitig die Gemeinderatssitzung.

zu Punkt 21)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot für die Lieferung eines Buswartehäuschens für den Kreisverkehr Oberpurkla zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, ein Buswartehäuschen bei der Firma Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH, Löwelstraße 6/2, 1010 Wien zu einem Preis von € 4.026,00 inkl. MwSt. anzukaufen.

zu Punkt 22)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot über die Umstellung des RSE-Serverportals für das Wasserwerk Halbenrain sowie das Angebot über die Erweiterung der RSE-Station auf Funküberwachung zur Kenntnis. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Angebote vom Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland, Bahnhofstraße 20b, 8350 Fehring zum Gesamtpreis von € 2.507,11 inkl. MwSt. anzunehmen.

zu Punkt 23)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Firma AMT Kältetechnik GmbH, Berndorf 176, 8324 Kirchberg über die Erneuerung des Steuerverteilergehäuse inkl. Vorzählerteil beim Hauptpumpwerk in Dietzen zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Angebot der Firma AMT Kältetechnik GmbH, Berndorf 176, 8324 Kirchberg mit einem Gesamtpreis von € 9.975,98 inkl. MwSt. anzunehmen.

zu Punkt 24)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot über den Austausch des Verdampfers bei der TKV-Kühlzelle zur Kenntnis. Der Gemeinderat

hat auf Grund der Erforderlichkeit über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Verdampfer bei der TKV-Kühlzelle über die Firma AMT Kältetechnik GmbH, Berndorf 176, 8324 Kirchberg zu einem Preis von € 2.616,60 exkl. MwSt. auszutauschen.

zu Punkt 25)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass der Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage beim Feuerwehrhaus Unterpurkla eines Nachtrages zum Nutzungsvertrag bedarf ist. Der gegenständliche Nutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Halbenrain und der Magenta Telekom Infra GmbH, wurde am 02.03.2000, 02/2022 erstmalig genehmigt. Der Gemeinderat hat nach Durchsicht der Nachträge über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Nachträge zum Nutzungsvertrag STRA9004 anzunehmen, wobei alle Rechte und Pflichten an einen eventuellen Rechtsnachfolger übergehen.

zu Punkt 26)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Firma Yunes Traffic Austria GmbH, Straßganger Straße 315, 8054 Graz betreffend die Umrüstung der bestehenden Ampelanlage in Halbenrain auf LED-Technik (230V) zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Angebot der Firma Yunes Traffic Austria GmbH, Straßganger Straße 315, 8054 Graz zu einem Gesamtpreis von € 10.522,54 inkl. MwSt. anzunehmen.

zu Punkt 27)

Vizebürgermeister Thomas Stacher berichtet, dass am 27.07.2023 ein Freiluftkino im Schloss Halbenrain bzw. bei Schlechtwetter im Rothof Halbenrain im Zuge des Projektes Familienfreundliche Gemeinde stattfindet. Die Filmvorführung wird von der Regionalzeitung Woche zu einem Gesamtpreis von maximal € 1.100,00 durchgeführt. Der Gemeinderat hat über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher einstimmig beschlossen, die Kosten für das Freiluftkino im Schloss Halbenrain in der Höhe von € 1.100,00 zu übernehmen. Bei dieser Veranstaltung wird ein Familienfilm bei freiem Eintritt ausgestrahlt.

zu Punkt 28)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Dienstleistungskontingent von der Firma PSC Public Software & Consulting GmbH, Dr. Auner-Straße-Straße 20, 8074 Graz betreffend der Buchhaltungseinschulung zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, vorerst das Dienstleistungsangebot im Ausmaß von 10 Tage 8h zu einem Preis von € 11.575,20 inkl. MwSt. anzunehmen.

Die Gemeinderatssitzung wird über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig für 5 Minuten unterbrochen. Die Sitzung wird nach Ablauf der 5 Minuten

über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig wieder fortgeführt.

zu Punkt 29)

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 29) wurde, da der Punkt für nicht öffentlich erklärt wurde, in das Protokoll für nicht öffentliche Sitzungen aufgenommen.

zu Punkt 30.1)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass sich die Bauarbeiten beim Kreisverkehr Oberpurkla im Bauzeitplan befinden.

zu Punkt 30.2)

Die Baustelle beim bei der Pumpstation in Dietzen im Zuge des BA 13 wurde vorübergehend auf Grund des hohen Grundwasserstandes eingestellt.

zu Punkt 30.3)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Begutachtung der Gemeindestraßenbrücken durch die Firma Planconsort bereits im Gange ist.

zu Punkt 30.4)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass am 15.06.2023 eine Veranstaltung über Energiegemeinschaften mit den Raiffeisenbanken Halbenrain-Tieschen und Bad Radkersburg-Klöch im Rothof Halbenrain stattfindet.

zu Punkt 30.5)

Vizebürgermeister Thomas Stacher berichtet, dass am 14.07.2023 im Schloss Halbenrain ein Konzert mit der Militärmusik Steiermark stattfindet.

zu Punkt 30.6)

Vizebürgermeister Thomas Stacher berichtet, dass ein weiteres Kaufangebot von der Firma Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & CoKG für den Kauf des Lippenweges eingelangt ist. Vizebürgermeister berichtet, dass ein Schreiben an die Firma Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & CoKG ergangen ist, wo mitgeteilt wurde, dass über das Kaufangebot in einer der nächsten GR-Sitzungen beraten wird.

Ende: 22.30 Uhr